

122. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 16. September 2016

Top 3: Erstes Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes

Gesetzentwurf

Der Landesregierung

Drucksache 16/12784

Erste Lesung

Vizepräsident Oliver Keymis: Ich eröffne die Aussprache, Es haben sich alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben.

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/12784 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Susanne Schneider (FDP): Die Landesregierung legt uns den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes vor – eigentlich nur eine neue Ermächtigungsgrundlage verbunden mit zusätzlichen Bestimmungen zu Zuständigkeiten bei der Aufsicht. Es geht aber nicht nur um technische Ergänzungen, und deshalb sollten wir uns auch mit den Hintergründen dieser Änderung intensiver beschäftigen.

Ziel ist der weitere Aufbau von Versorgungsangeboten für Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung – also vor allem Menschen mit Demenz. Dabei bedeutet die Pflege von Demenzkranken eine enorme Herausforderung. So gehen Studien davon aus, dass sich deren Zahl bis 2050 auf rund drei Millionen verdoppeln wird. Insbesondere ältere Menschen erkranken an einer Demenz. Etwa 20 % der über 80-Jährigen und fast jeder Dritte der über 90-Jährigen leiden an Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz.

Demenz bedeutet dabei mehr als nur eine Störung des Gedächtnisses und der geistigen Fähigkeiten. Gerade die mit ihr einhergehenden Verhaltensänderungen wie Apathie, Aggressionen, Orientierungsverlust, zielloses Herumirren, Verschiebung des Tag-Nacht-Rhythmus und Essstörungen stellen für Angehörige und soziales Umfeld eine große Belastung dar. Und hier können niedrigschwellige Betreuungsangebote sicher eine wertvolle Unterstützung darstellen.

In der Pflegeversicherung hatte der liberale Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr mit dem Pflege-Neuausrichtung-Gesetz bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorher rein somatisch ausgerichtete Bewertung von Pflege zu ergänzen. Die Einführung der Pflegestufe „null“ und die Aufschläge in den Pflegestufen I und II haben erstmals den erhöhten Pflegebedarf bei eingeschränkter Alltagskompetenz berücksichtigt und somit für rund 500.000 Pflegebedürftige mit Demenz eine Verbesserung ihrer Pflegeleistungen gebracht.

So ist nun der Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ein weiterer Schritt. Ich freue mich, dass endlich auch die Landesregierung auf dem Weg ist, die entsprechende Landesverordnung nach § 45b Absatz 4 SGB XI neu zu fassen – der Entwurf wurde ja gerade auch vorgelegt. Diese landesrechtliche Konkretisierung der Neuregelungen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz von Ende 2014 ist überfällig.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung von Betreuungsangeboten auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der Zuständigkeit für die kommunale Pflegeplanung ist es grundsätzlich sinnvoll, dass diese Aufgaben auf die kommunale Ebene verlagert werden. Natürlich werden wir dabei darauf achten, dass die Einhaltung der Konnexität auch in der praktischen Umsetzung gewährleistet wird.

Allerdings sehen wir einen anderen bedenklichen Punkt. Die Ministerin setzt hier wie in vielen anderen Bereichen der Pflege auf eine weitgehende Umsteuerung in den ambulanten Bereichen. Das mag zwar wünschenswert sein, es wird aber nicht allen Pflegebedürftigen gerecht.

Ist zum Beispiel im frühen Stadium einer Demenz eine Alltagsbewältigung mit geeigneter Unterstützung noch möglich, so erfordern mittlere und schwere Formen der Demenz eine intensive Betreuung. Angehörige und Pflegepersonal benötigen dabei viel Geduld. Und

aufgrund des demografischen Wandels und beruflicher Mobilität werden Familien immer weniger in der Lage sein, Demenzkranke im häuslichen Umfeld zu pflegen. Da hilft dann auch keine Unterstützung durch niedrighschwellige Betreuungsangebote mehr.

Bei dem Bestreben nach mehr ambulanter Pflege dürfen wir nicht vernachlässigen, dass wir auch in Zukunft geeignete, qualitativ hochwertige stationäre Einrichtungen benötigen. Diese durch unzureichende Investitionskostenförderung und fehlgesteuerte politische Ziele zu benachteiligen und so aus dem Markt zu drängen, wäre fatal.

Und ich finde, dass die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die Chance hätte nutzen können, andere kritische Punkte im Alten- und Pflegegesetz zu korrigieren. Das betrifft eine Entbürokratisierung der kommunalen Bedarfplanung und die Umsetzung der Investitionskostenförderung.

Wir haben im Ausschuss oft genug über die Probleme mit der APG-DVO diskutiert. Die IT-Lösung PfAD.invest ist immer noch nicht vollständig einsatzfähig, und viele Einrichtungen werden voraussichtlich bis Jahresende ihre neuen Förderbescheide noch nicht erhalten haben. Das führt zu einer nachträglichen Erteilung vieler rückwirkender Bescheide mit der Komplikation entsprechender Korrekturberechnungen. Diese Belastungen nicht nur für die Einrichtungen, sondern gerade auch für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen könnten wir durch eine gesetzliche Fristverlängerung vermeiden.

Leider will die Landesregierung diesen Weg nicht gehen. Wir werden aber die Debatte im Ausschuss fortsetzen.